



# Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

Verkündet am: 16. Dezember 2013

Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Az.: 5a K 3702/10.A**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5358160-423,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Afghanistan)

hat die 5a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der mündlichen Verhandlung

**vom 16. Dezember 2013**

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05. Juli 2010 wird zu Ziffern 2. bis 4. aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung seitens des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der im Jahre 1993 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens.

Der Kläger verließ nach seinen Angaben im Januar 2008 seinen Heimatort in Richtung Kabul und erreichte in einem Lkw auf dem Landweg die Bundesrepublik. Am 12. April 2008 traf er in Köln ein. Mit Beschluss vom 30. Mai 2008 bestellte das

Amtsgericht        zunächst das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt  
zum Vormund des Klägers. Durch das Amtsgericht        wurde am 15. Dezember  
2008 der Bruder des Klägers        zum Vormund des  
Klägers bestellt.

Am 23. Dezember 2008 beantragte der Kläger seine Anerkennung als  
Asylberechtigter.

Am 10. Februar 2009 wurde der Kläger durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge (Bundesamt) zu seinen Asylgründen angehört. Auf die Niederschrift über  
die Anhörung (Bl. 47 bis 57 der Beiakte Heft 1) wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 5. Juli 2010, zugestellt am 30. Juli 2010, lehnte das Bundesamt  
den Asylantrag des Klägers ab und verneinte die Voraussetzungen der Zuerkennung  
einer Flüchtlingseigenschaft des Klägers. Ferner wurde festgestellt, dass  
Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)  
nicht vorlägen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bunderepublik binnen eines  
Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung binnen  
eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Im  
Falle der nicht fristgerechten Ausreise werde der Kläger in nach Afghanistan oder in  
einen anderen Staat abgeschoben, in den er ausreisen dürfe oder der zu seiner  
Rückübernahme verpflichtet sei. Wegen der Begründung des Bescheides wird auf  
Beiakte Heft 1 Bl. 62 bis 65 Bezug genommen.

Am 5. August 2010 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine Klage in Bezug auf die  
Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen.

Zur Begründung ergänzt und vertieft der Kläger sein Vorbringen gegenüber dem  
Bundesamt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05. Juli 2010 zu Nrn. 2 bis 4 zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes gegeben sind,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05. Juli 2010 zu Nrn. 3 und 4 zu verpflichten festzustellen, dass dem Kläger subsidiärer Schutz zu gewähren ist,

äußerst hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05. Juli 2010 zu Nrn. 3 und 4 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt (schriftsätzlich),

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Durch Beschluss vom 16. Dezember 2010 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Essen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht entscheidet trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung, da die Beklagte in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hinge-

wiesen wurde, dass gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Im Umfang der Klagerücknahme ist das Verfahren einzustellen, vgl. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Die Klage hat mit dem verbliebenen Hauptantrag Erfolg. Sie ist insoweit zulässig und begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gemäß § 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Insoweit ist der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 5. Juli 2010 hinsichtlich der Nummern 2 bis 4 aufzuheben.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG genießt ein Ausländer den Schutz als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (dazu im Einzelnen § 3b AsylVfG) außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Ausnahmsweise ausgeschlossen ist dieser Flüchtlingsschutz in den Fällen des § 3 Abs. 2 bis 4 AsylVfG und des § 60 Abs. 8 AufenthG.

Als Verfolgung gelten gemäß § 3a AsylVfG Handlungen, die auf Grund ihrer Art und Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen bzw. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung er Menschenrechten, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist, § 3a Abs. 1 AsylVfG. Die grundlegenden Menschenrechte in diesem Sinne sind insbesondere die Rechte, von denen nach Artikel 15 Abs. 2 der Konvention vom 4.

November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Folter, Sklaverei und Leibeigenschaft, keine Strafe ohne Gesetz). Als Verfolgung können unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt gelten, aber auch gesetzliche, administrative, polizeilicher oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, ebenso unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, ebenso die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung, ebenso Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die den Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 2 AsylVfG ausschließen, sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Ausgehen kann die Verfolgung gemäß § 3b AsylVfG von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Schutz vor Verfolgung muss nach § 3d Abs. 2 AsylVfG wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn der Staat oder die Parteien bzw. Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Interner Schutz schließt dabei die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus, und zwar dann, wenn der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung im vorbeschriebenen Sinne hat und der Ausländer

sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt, § 3e Abs. 1 AsylVfG. Ob ein solch interner Schutz besteht, ist unter Heranziehung der Vorgaben des § 3e Abs. 2 AsylVfG zu prüfen.

Schließlich muss zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen, § 3a Abs. 3 AsylVfG.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EG privilegiert dabei den von ihm erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Vgl. zur Vorgängerregelung in Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 -, vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, und vom 1. Juni 2011 - 10 C 10.10 u. 10 C 25.10 -; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -; OVG Saarland, Urteil vom 16. September 2011 - 3 A 352/09 -; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 6. Oktober 2011 - 4 LB 5/11 -.

Im Übrigen folgt aus den in Art. 4 RL 2011/95/EG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Antragstellers, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Flucht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu muss er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung droht.

Vgl. zur Vorgängerregelung in Art. 4 RL 2004/83/EU: OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -.

In Anwendung dieser Maßstäbe hat der Kläger ein individuelles Schicksal, welches seine Vorverfolgung belegt, glaubhaft gemacht. Das Gericht ist nach Durchführung der mündlichen Verhandlung aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens

gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO davon überzeugt, dass der Vortrag des Klägers der Wahrheit entspricht.

Der Kläger, dessen Vater schon Jahre zuvor von Angehörigen der Taliban ermordet wurde, war – zusammengefasst – auf dem Schulweg von Angehörigen der Taliban entführt worden. Er weigerte sich, als Selbstmordattentäter Bombengürtel zu tragen. Ein älterer Angehöriger der Taliban ließ den Kläger und andere „diesmal“ mit der Drohung laufen, ein nächstes Mal gebe es nicht. Bald nach seiner dadurch möglichen Ausreise ermordeten die Taliban die Mutter des Klägers. Die Rekrutierung Jugendlicher durch Angehörige der Taliban als Selbstmordattentäter ist angesichts der Auskunftslage in Afghanistan gängige Praxis. Dass die Taliban den Kläger „diesmal“ haben laufen lassen, widerspricht dem nicht. Es entspricht nämlich ebenso der Auskunftslage, dass die Taliban den Schein der Überzeugung der Betroffenen wahren will – und ein solches auch von Terrororganisationen genutztes Instrument, welches gelegentlich mit den Worten „Good-Guy/Bad-Guy“ beschrieben wird, ist geeignet, den Willen der Betroffenen in dem Sinne zu brechen, dass die Betroffenen beim nächsten Mal in Erkenntnis der Aussichtslosigkeit von Widerstand eben widerstandslos und damit scheinbar „freiwillig“ mitgehen.

Aufgrund dessen befand sich der Kläger schon in einer über eine bloße Latenz hinausgehenden Gefährdungslage, wobei eine latente Gefährdungslage als Lage schwebender Bedrohung, die jederzeit in eine konkrete politische Verfolgung umschlagen kann, zu verstehen ist.

Vgl. zum Gesichtspunkt einer latenten Gefährdungslage z.B.: BVerwG, Urteil vom 17. Januar 1989 – 9 C 56/88 –, Juris-Dokument.

Diese Bedrohung durch die landesweit agierenden Taliban ist auch dem afghanischen Staat zuzurechnen, da dieser Staat nach den in das Verfahren eingeführten Auskünften selbst in Kabul, wo der afghanische Staat Gebietsgewalt hat, offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Bevölkerung vor Angehörigen dieser Organisation zu schützen.

Ist der Kläger dieser Gestalt in das Visier der Taliban geraten, kommt eine Rückkehr nach Afghanistan nicht in Betracht, da auch bei einer Rückkehr des Klägers eine er-

neute Verfolgung in beachtlicher Weise wahrscheinlich ist: Die pashtunische Volkszugehörigkeit des Klägers,

vgl. insoweit: Vgl. Dr. M. Danesch, Auskunft an das Oberverwaltungsgericht Lüneburg v. 30. April 2013 zum Az.: 9 LB 2/13,

und der Umstand, dass er schon vor seiner Ausreise in das Visier der Taliban geraten ist, führen dazu, dass der Kläger bei seiner Rückkehr alsbald wiedererkannt werden wird. Das durch seine Flucht entstandene Misstrauen der Taliban dem Kläger gegenüber wird sich zudem durch seinen Aufenthalt in der Bundesrepublik weiter verfestigt haben. Das hat zur Folge, dass der Kläger aufgrund der der Taliban eigenen Brutalität bei einer Rückkehr nach Afghanistan landesweit

vgl. zu einer solchen Gefährdung selbst in Kabul auch: Dr. M. Danesch, Auskunft an den Hess. Verwaltungsgerichtshof v. 03. September 2013 zum Az.: 8 A 119712.A.

akuter Lebensgefahr ausgesetzt ist.

Nach alledem ist daher der Klage mit dem Hauptantrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG stattzugeben. Auf die Hilfsanträge kommt es nicht mehr entscheidungserheblich an.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1, Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Das Urteil ist im Umfang der Klagerücknahme unanfechtbar.

Gegen das Urteil im Übrigen steht den Beteiligten mit Ausnahme der unanfechtbaren Verfahrenseinstellung die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land

Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.